



Elektrizitätsversorgung Zeiningen

Tarif- und Gebührenordnung

*Anhang zum Reglement
für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie
(Elektrizitätsversorgungsreglement)*



Inhaltsverzeichnis

A) Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz	3
B) Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz	6
C) Elektrische Raumheizungen	7
D) Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen	8
E) Schlussbestimmungen	9
Index	10



Tarif- und Gebührenordnung

A) Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz

Gestützt auf § 23 des Reglements für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie, im Folgenden "Reglement" genannt, schliesst die Elektrizitätsversorgung Zeiningen, im Folgenden "EVZ" genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

§ 1

¹ Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Zeiningen sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Anschlussgebühren

² Die Anschlussgebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.00 gerundet.

§ 2

In der Anschlussgebühr sind vorbehaltlich Art. 10 folgende Kosten enthalten:

In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten

- a) Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Zeiningen;
- b) Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz (Netzabzweigstelle) der EVZ bis 50 m Kabellänge mit beidseitigem Anschluss (Anschlussüberstromunterbrecher);
- c) Montage von Tarifapparate und Rundsteuerempfänger für Direktmessungen



d) Bearbeitungskosten der EVZ.

§ 3

¹ Ist eine längere Anschlussleitung erforderlich, so werden die durch die Mehrlänge verursachten effektiven Mehrkosten ab vorhandenem Versorgungsnetz der EVZ dem Kunden verrechnet. Alle übrigen Kosten wie Fassadenkasten, Anschlussüberstromunterbrecher sowie Kosten für Anpassungen an hausinternen Installationen gehen zu Lasten des Kunden.

Anschlussleitungen über 50 m
Kabellänge

² Die Grab- und Maurerarbeiten sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes ab vorhandenem Versorgungsnetz der EVZ sind bauseitig auf Kosten des Kunden auszuführen.

Kosten für Kabeltrasse

³ Die Netzabzweigstelle wird von der EVZ festgelegt. Leitungsführung und Standort des Anschlussüberstromunterbrechers mit Zählerverteilung werden von der EVZ und vom Kunden unter Berücksichtigung der Werkvorschriften gemeinsam festgelegt.

Netzabzweigstelle

§ 4

Die Anschlussgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer

§ 5

¹ Die Anschlussgebühren für Wohnbauten umfassen eine Grundgebühr pro Netzanschluss und zusätzlich eine Gebühr pro Wohneinheit.

Anschlussgebühr
Wohnbauten

a) Grundgebühr pro Netzanschluss
(Einkaufsumme)

Fr. 3'900.00

b) Gebühr pro Wohneinheit
- bis 20 kVA – 40 A)
- ab 20 kVA – 60 A)

Fr. 1'600.00

Fr. 2'400.00

² Diese Gebühren gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Kleingewerbe genutzt werden



(Büros, Arztpraxen etc.).

§ 6

¹ Die Anschlussgebühren für Gewerbe- und Industriebauten umfassen eine Grundgebühr pro Netzanschluss und zusätzlich eine Gebühr entsprechend dem erforderlichen Anschlussquerschnitt.

Anschlussgebühr
Gewerbe- und In-
dustriebauten

a) Grundgebühr pro Netzanschluss **Fr. 3'900.00**

b) Querschnittsgebühr

Für jede Stufe der normalisierten Kabelquerschnitte wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 40.00/Ampère des Nennbelastungsstromes (Absicherung) berechnet, d.h.:

16 mm ² (bis 20 kVA – 40 A)	Fr. 1'600.00
16 mm ² (ab 20 kVA – 60 A)	Fr. 2'400.00
25 mm ²	Fr. 3'200.00
50 mm ²	Fr. 5'000.00
95 mm ²	Fr. 8'000.00
150 mm ²	Fr. 12'000.00

§ 7

¹ Werden Anschlüsse gemeinsam für Wohn- und Gewerbebauten (resp. Industriebauten) erstellt, so wird nebst einer Querschnittsgebühr zusätzlich eine Gebühr pro Wohneinheit berechnet.

Gewerbe- und In-
dustriebauten mit
Wohnungen

² Für Anschlüsse von Gewerbebetriebe innerhalb von Wohn- und Gewerbebauten, deren Zuleitung kleiner als 16 mm²Cu erstellt werden, beträgt die Querschnittsgebühr für 10mm²Cu (40 A) Fr. 800.00 und für 6mm²Cu (25 A) Fr. 500.00.

Wohn- und Gewerbe-
bauten mit Klein-
gewerbe

§ 8

Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr für die anteilige Mehrleistung (Neuanschluss gegenüber Altanschluss) des neuen Anschlusses in Rechnung gestellt. Die effektiven Erstellungskosten (Baubeitrag) für Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich vom

Anschlussverstär-
kungen und Ersatz-
anschlüsse



Kunden zu bezahlen.

§ 9

Für Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebiets sind nebst den ordentlichen Anschlussgebühren sämtliche sich ergebenden Kosten für die Anschlussleitung zu bezahlen.

Anschlusskosten
ausserhalb des
Baugebiets

§ 10

Gemäss § 3 und § 23 des Reglements kann die EVZ für die Erschliessung von Baugebieten Kostenbeiträge à fond perdu erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen der EVZ und dem Kunden festgelegt. Im weiteren ist die EVZ berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

Erschliessungsbei-
träge

B) Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

§ 11

¹ Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von in der Regel mehr als 800 kW Leistung werden gestützt auf § 16 und § 17 des Reglements an das Hochspannungsnetz 16kV angeschlossen.

Anschlüsse aus
dem Hochspan-
nungsnetz

² Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgelegt.

³ Die EVZ erschliesst das Baugebiet vorbehaltlich § 3 des Reglements.



C) Elektrische Raumheizungen

§ 12

¹ Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss § 11 des Reglements bewilligungspflichtig. Hierzu ist der EVZ vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs und der benötigten Anschlussleistung einzureichen.

Elektrische
Raumheizungen

² Die EVZ behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

³ Für alle Heizsysteme, einschliesslich Wärmepumpenanlagen mit oder ohne Zusatzheizungen sind täglich während 24 Stunden Sperrzeiten von insgesamt sechs Stunden vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum drei Stunden.

² Für bewilligte Elektroheizungen werden pro Messstelle nebst den normalen Anschlussgebühren folgende, leistungsabhängige Anschlussgebühren erhoben:

Für jedes kW Anschlusswert **Fr. 350.00**

Der beitragspflichtige Anschlusswert bestimmt sich aus der höchsten, gleichzeitig möglichen elektrischen Heizleistung pro Hausanschluss. Diese Anschlussgebühr ist als einmaliger Beitrag zu entrichten (Netzeinkauf).



D) Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen

§ 13

¹ Die EVZ versorgt seine Kunden nach Art des Energiebezuges und gemäss separaten Tarifbestimmungen aufgeteilt in nachfolgende Bezügergruppen:

Tarifeinteilung
Bezügergruppen
Tarifblätter

KN	Einheitstarif für Haushaltungen sowie das kleine und mittlere Gewerbe mit Leistungsbedarf unter 30 kW oder bis zu einer max. Anschlusssicherung von 80 A.
GN	Sammeltarif für Grossbezüger mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz und einem Leistungsbedarf von in der Regel mindestens 30 kW und eine Anschlusssicherung über 80 A aufweisen.
BT	Einheitstarif für Baustellen und temporäre Anschlüsse.
SG	Einheitstarif für den Bezug von Energie für Gemeindezwecke.

² Die jeweils gültigen Tarifblätter können auf Anfrage hin von der EVZ bezogen werden.



E) Schlussbestimmungen

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarif- und Gebührenordnung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben. Die derzeit gültigen Tarife und Tarifbestimmungen bleiben unverändert gültig.

Frühere Erlasse

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2003 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

4314 Zeiningen, den 1. Dezember 2003

Namens der Gemeindeversammlung

Hilde Bans, Gemeindeammann: Stefan Wunderlin, Gemeindeschreiber:



Index

A		I	
Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz	6	In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten	3
Anschlussgebühr Gewerbe- und Industriebauten	5	K	
Anschlussgebühr Wohnbauten	4	Kosten für Kabeltrasse	4
Anschlussgebühren	3	M	
Anschlusskosten ausserhalb des Baugebiets	6	Mehrwertsteuer	4
Anschlussleitungen über 50 m Kabellänge	4	N	
Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse	5	Netzabzweigstelle	4
E		T	
Elektrische Raumheizungen	7	Tarifblätter	8
Erschliessungsbeiträge	6	Tarifeinteilung und Bezügergruppen	8
F		W	
Frühere Erlasse	9	Wohn- und Gewerbebauten mit Kleingewerbe	5
G			
Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen	5		